

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Gerstetten - Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES)  
vom 10.12.2019**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gerstetten am 10.12.2019 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

**§ 1  
Entschädigung für Einsätze**

- 1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 12 Euro.
- 2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- 3) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss in Höhe von 5 Euro als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird. Dieser Betrag wird alle 4 Stunden gewährt.
- 4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- 5) Für die Reinigung, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhält jeder Feuerwehrangehörige eine Entschädigung von 1 Euro je Einsatz- und Übungsdienst.

**§ 2  
Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen**

- 1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstausfall ein Durchschnittssatz von 8,50 Euro pro Stunde gewährt, soweit nicht eine Entschädigung nach § 2 Abs. 5 erfolgt.

- 2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Kreisgebietes gilt für die Berechnung der Zeit der Beginn bzw. das Ende der Reise. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Die Entschädigung wird bis zu 10 Stunden je Tag gewährt.
- 3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Kreisgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.
- 4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- 5) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen nach der VwV-Feuerwehrausbildung auf Standort und Kreisebene wird auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt:

Für Lehrgänge bis zu 20 Unterrichtsstunden	80	Euro;
für Lehrgänge von 21 bis zu 39 Unterrichtsstunden	215	Euro;
für Lehrgänge von 40 bis zu 79 Unterrichtsstunden	340	Euro;
für Lehrgänge über 80 Unterrichtsstunden	850	Euro.

Die Grundausbildung und der Sprechfunckerlehrgang werden nicht entschädigt.

### § 3

#### Entschädigung für Maßnahmen zur Brandverhütung und Öffentlichkeitsarbeit

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung von Aufgaben nach § 2 Abs. 2 Nummer 2 FwG (Brandsicherheitswachdienst, Feuersicherheitswachdienst, Brandschutzerziehung und Öffentlichkeitsarbeit) auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Euro für jede volle Stunde ersetzt.

### § 4

#### Übungsdienst

Für den Übungsdienst wird auf Antrag für Auslagen ein einheitlicher Durchschnittssatz von 4 Euro pro Übung als Aufwandsentschädigung gewährt. Es werden maximal 26 Dienste im Kalenderjahr entschädigt.

## § 5

### Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 bis 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 10 Euro/ Stunde gewährt.

## § 6

### Zusätzliche Entschädigung

- 1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Kommandant	300 Euro/Jahr
Stv. Kommandant	150 Euro/Jahr
Abteilungskommandant Gerstetten	120 Euro/Jahr
Stv. Abteilungskommandant Gerstetten	60 Euro/Jahr
Abteilungskommandant Gussenstadt, Heldenfingen, Heuchlingen, Dettingen	70 Euro/Jahr
Stv. Abteilungskommandant Gussenstadt, Heldenfingen, Heuchlingen, Dettingen	35 Euro/Jahr
Jugendfeuerwehrwart	100 Euro/Jahr
Stv. Jugendfeuerwehrwart	50 Euro/Jahr
Jugendgruppenleiter	50 Euro/Jahr
Stv. Jugendgruppenleiter	25 Euro/Jahr
Zugführer	30 Euro/Jahr

Werden die Funktionen von mehreren Personen ausgeführt, erhalten diese den anteiligen Betrag.

- 2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Kommandant	2000 Euro/Jahr
Stv. Kommandant	1000 Euro/Jahr
Abteilungskommandant Gerstetten	900 Euro/Jahr
Stv. Abteilungskommandant Gerstetten	450 Euro/Jahr
Abteilungskommandant Gussenstadt, Heldenfingen, Heuchlingen, Dettingen	450 Euro/Jahr
Stv. Abteilungskommandant Gussenstadt, Heldenfingen, Heuchlingen, Dettingen	225 Euro/Jahr
Jugendfeuerwehrwart	150 Euro/Jahr
Stv. Jugendfeuerwehrwart	75 Euro/Jahr
Jugendgruppenleiter	200 Euro/Jahr
Stv. Jugendgruppenleiter	100 Euro/Jahr

Zugführer	35 Euro/Jahr
Leiter Altersabteilung	100 Euro/Jahr
Kassenverwalter	100 Euro/Jahr
Schriftführer	150 Euro/Jahr
Leiter Atemschutz	300 Euro/Jahr
Kleiderkammer	200 Euro/Jahr
Abt. Kassenverwalter	50 Euro/Jahr
Abt. Schriftführer	50 Euro/Jahr
Abt. Gerätewart (pro Fahrzeug)	200 Euro/Jahr
Abt. Atemschutzbeauftragter (pro Löschfahrzeug)	200 Euro/Jahr

Werden die Funktionen von mehreren Personen ausgeführt, erhalten diese den anteiligen Betrag.

## **§ 7 Antrag**

- 1) Als Anträge im Sinne des § 1 Abs. 1 und 4, § 2 Abs. 1 und 5, der §§ 3 bis 5 sowie des § 6 Abs. 1 und 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Wach-, Bereitschafts- und Sonderdiensten, Sitzungen und dergleichen.
- 2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Abs. 4 Satz 2, § 2 Abs. 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

## **§ 8 Freiwilligkeitsleistungen**

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Abs. 7 FwG).

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Die bisherige Satzung vom 5.12.2000, zuletzt geändert am 6.10.2009 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Gerstetten, den 10.12.2019

Polaschek  
Bürgermeister

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.